

Dortmund / Hamm, den 20. Februar 1975

gez. Norbert Schnier
gez. Karl Oberschelp
gez. Karl Krunk
gez. Franz Harmeling
gez. Fr. J. Pohlmann
gez. Ludwig Eickholt
gez. Brinkmann
gez. Gerhard Lohmeyer
gez. Josef Hollstegge
gez. Heinz Stenkamp

gez. Paul Kühlkamp
gez. Heinz Grawe
gez. Heinz Kissing
gez. Rainer Isenhügel
gez. Fritz Arning
gez. Kurt Wolf
gez. Kurt Bardehle
gez. Josef Evels
gez. Kurt Wohlhage

Eingetragen am 05.08.1975 unter der Nr. 1772 beim
Amtsgericht Bielefeld.
Eingetragen am 19.03.1980 unter der Vereinsregister-Nr.
2821 beim Amtsgericht Dortmund.
Satzungsänderung am 08.07.1991 beim Amtsgericht Dort-
mund unter der Vereinsregister-Nr. B I, 59-61 eingetragen.
Satzungsänderung am 30.05.2005 unter der Vereinsregis-
ter-Nr. 2821 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen

SATZUNG



Gartenbauhilfsdienst

„WESTFALEN-LIPPE“ E.V.

Germaniastr. 53
44379 Dortmund

☎ 02 31 / 96 10 14 - 25
FAX: 02 31 / 96 10 14 - 90
E-Mail: poethig@gartenbau-wl.de

IK-Nr: 500593052

Stadtparkasse Dortmund BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 081 007 292
GSF RA Jürgen Winkelmann
1. Vorsitzender Dirk Scholz, Dortmund

§ 1 Name und Sitz

Der Gartenbauhilfsdienst "Westfalen-Lippe" ist eine freie Vereinigung von Gärtnern und interessierten Personen und Organisationen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Münster, Detmold und angrenzenden Gebieten. Er hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

Der Gartenbauhilfsdienst hat den Zweck, bei Ausfall des Betriebsinhabers, seiner Ehefrau oder eines wichtigen Mitarbeiters einen möglichst ungestörten Betriebsablauf sicherzustellen. Das geschieht durch den Einsatz eines Betriebshelfers oder die Vermittlung einer Helferin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 a Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen.

Der GHD übernimmt keine Haftung für Schäden, die Einsatzkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit als Betriebshelferinnen bzw. -helfer in Einsatzbetrieben leicht oder grob fahrlässig verursachen, soweit eine ggf. abgeschlossene Versicherung diese nicht abdeckt.

Die Einsatzkräfte übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb leicht fahr-

Höhe der Mitgliedsbeiträge vorzuschlagen;

e) Satzungsänderungen sowie erforderliche Verwaltungs- und Geschäftsordnungen vorzubereiten;

f) einen Geschäftsführer zu benennen, der bei der Durchführung der Aufgaben des Vereines behilflich ist.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in den ordentlichen Mitgliederversammlungen statt. Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss die Wahl geheim, das heißt durch verdeckte Stimmzettel erfolgen. Die Mitgliederversammlungen wählen und beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder verbindliche Kraft.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Gartenbauhilfsdienstes Westfalen-Lippe muss ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur zu gemeinnützigen Zwecken der Land-/ Gartenbauwirtschaft in Westfalen-Lippe verwandt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Eintragung ins Vereinsregister

Die Satzung des Gartenbauhilfsdienstes Westfalen-Lippe wurde am 20. Februar 1975 in der Gründungsversammlung errichtet.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden.

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie richtet sich weder nach dem Kalender- noch nach dem Geschäftsjahr, sondern nach dem zeit-

lichen Abstand, der zwischen den jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen liegt. Jährlich scheidet drei Mitglieder aus; jeweils diejenigen mit der längsten Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer sind der oder die Ausscheidungen durch Losentscheid zu bestimmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Aus jedem Regierungsbezirk ist ein stellvertretendes Vorstandsmitglied zu wählen. Es hat die Funktion eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes für den Fall zu übernehmen, dass dieses durch Tod, Austritt oder ähnliches ausfällt.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind alle zwei Jahre neu zu wählen. Treten sie an die Stelle eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes, richtet sich die Amtsdauer nach der ihres Vorgängers im Amt.

Wiederwahl ist sowohl bei ordentlichen als auch bei den stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zulässig.

Der Vorsitzende vertritt den Gartenbauhilfsdienst Westfalen-Lippe gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- a) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen festzulegen;
- b) die Betriebshelfer anzustellen;
- c) die Richtlinien für die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer vorzubereiten;
- d) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung die

lässig verursachen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder geschäftsfähige Inhaber eines in § 1 näher bezeichneten Bezirk liegenden Betriebes werden; außerdem landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Personen, die in irgendeiner Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Antrag ist die Satzung als verbindlich anzuerkennen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5

Die Mitglieder können einen Betriebshelfer/-helferin im Rahmen der Richtlinien in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Sie sind verpflichtet, den Gartenbauhilfsdienst in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten. Ferner sind sie verpflichtet, dem Gartenbauhilfsdienst durch einen Einsatz entstandene Kosten zu erstatten, die von dem zuständigen Sozialversicherungsträger nicht übernommen wurden. Dabei kann es sich um Fahrt-, aber auch um sonstige Sach- und Personalkosten handeln.

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes und evtl. unbare Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von den Mitgliederversammlungen beschlossen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet:

a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres.

b.) durch Ausschluss, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Gartenbauhilfsdienstes verstößt oder ehrenrührige Handlungen begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

c.) In besonderen Fällen kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Gartenbauhilfsdienstes Westfalen-Lippe sind:

a.) Die Mitgliederversammlung

b.) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gartenbauhilfsdienstes. Sie sind jährlich mindestens einmal einzuberufen, und zwar jeweils in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus; mehr als 2 Bevollmächtigungen sind unzulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes und seine Abberufung;

b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsgeldes und evtl. unbare Leistungen;

c) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer;

d) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;

e) Beschlussfassung über Satzungsänderung;

f) Beschlussfassung über Auflösung des Gartenbauhilfsdienstes Westfalen-Lippe; diese kann nur durch eine Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfolgen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster je zwei.